

Überwachungsbericht

| | |
|---|------------------------------------|
| Behördennummer/ Trasse/ Ltg.-Nrn.: | 300 / Dormagen - Leverkusen / FL 3 |
| Aktenzeichen Bericht | 2024-0084506 vom 10.09.2024 |
| Betreiber/Firma | Covestro Deutschland AG |
| Standort | Dormagen/Leverkusen |
| Anlage | Rohrfernleitungsanlage FL 3 |
| Datum und Dauer der Umweltinspektion (inkl. Vor- und Nachbereitung) | 19.08.2024, 12 Stunden |
| Weitere beteiligte Behörden | keine |

A) Inspektionsumfang

Überwachung mit Schwerpunkt RohrFLtgV / TRFL

B) Grundlage der Überwachung

- Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV)
- Technische Regel für Rohrfernleitungen (TRFL)
- Erlaubnis zum Betrieb von unterirdischen Rohrleitungen einschließlich der Pump-, Verteiler- und Abzweigstationen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten und Gase, Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 18.02.1960 (BGBl. I S. 83) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ausführung der VbF vom 05.07.1960 (GV NW S. 210) vom 20.01.1964
- Aufhebung des Bescheids nach Verzicht auf die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten vom 12.05.1965
- Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamt Köln für den Bau eines Dükers mit 10 molchbaren Produktleitungen und 2 Rohren für Begleitkabel vom 17.01.1966
- Wasser- und hochwasseraufsichtliche Genehmigung zur Erstellung einer Pipeline zwischen Dormagen und Leverkusen vom 12.07.1966 gem. LWG
- Anzeige vom 21.03.1972 gem. § 13 Gasfernleitungsverordnung vom 30. Juli 1971 (Nachlieferung zur Anzeige vom 08.06.1973)
- Anzeige nach Gashochdruckleitungsverordnung vom 06.07.2000 (Übersendung von Ergänzungen am 25.10.2000)
- Plangenehmigung für die Änderung der Rohrfernleitungsanlage Nr. 3 CHEMPARK Dormagen-Leverkusen durch Errichtung und Betrieb eines Ersatzleitungsabschnitts im Bereich des neuen Rheindükers Leverkusen (Strom-km 700,4) zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid vom 23.3.2017 (54.9-7.3-1.1)

C) Inspektionsergebnis

(Mängelf Definitionen siehe Anlage)

| Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens | |
|---|---|
| keine Mängel | x |
| geringfügige Mängel | - |
| erhebliche Mängel | - |
| schwerwiegende Mängel | - |

D) Veranlasste Maßnahmen

| | |
|-----------------------|---------------------|
| Maßnahmen der Behörde | Revisions schreiben |
|-----------------------|---------------------|

Anlage

Mängelf Definitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.